

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

E r l ä u t e r u n g e n
zum Durchführungsplan Nr. 158
"Nördliches Baldeneyseeufer"

- I. Verfahrensgebiet.
- II. Planung.
- III. Maßnahmen zur Bodenordnung und Bebauung.
- IV. Kosten.

Das Grundstücksverzeichnis zum Durchführungsplan ist als Anlage diesen Erläuterungen nachgeheftet.

I. Verfahrensgebiet

Das vom Durchführungsplan "Nördliches Baldeneyseeufer" erfaßte Gebiet wird etwa wie folgt begrenzt:

Im O s t e n von dem Zugangsweg, der von der Freiherr-vom-Stein-Straße zum Strandbad Baldeney und den Seeterrassen führt;

im S ü d e n durch die in der Ruhrmitte bzw. im See verlaufende Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Bredeney und Werden-Bredeney einerseits und den Gemarkungen Fischlaken und Werden andererseits. Dann von einer Linie, die von dieser Gemarkungsgrenze über den Leinpfad bis zur südöstlichen Ecke des Grundstücks "Im Löwental" Nr. 165 verläuft;

im W e s t e n entlang der östlichen Grenze der genannten Besetzung bis zur Straße Im Löwental. Dann durch diese Straße bis zur Plankreuzung mit der Eisenbahn die von Werden nach Heisingen führt;

im N o r d e n entlang dieser Bahnlinie bis zum Brückenbauwerk am Zugangsweg zum Strandbad.

II. Planung

Seit Jahren wird angestrebt, um den gesamten Baldeneysee einen Uferweg (öffentlichen Wanderweg) zu schaffen. Um für den ersten Abschnitt dieses Weges eine gesetzliche Grundlage zu haben, ist der vorliegende Durchführungsplan aufgestellt worden. Das erfaßte Gebiet liegt in einem landschaftlich besonders reizvollen Abschnitt des Ruhrtals zwischen dem Schloß Baldeney und Werden. Es handelt sich hier um den von Ausflüglern und Spaziergängern am stärksten besuchten Bereich des Baldeneysees.

Von dem etwa 3,3 km langen See- bzw. Flußufer im Bereich des Verfahrensgebietes sind augenblicklich nur

etwa 1,8 km der Öffentlichkeit zugänglich. Durch den Bau von neuen Wanderwegen in einer Gesamtlänge von etwa 1,5 km wird jetzt auch das bisher nur teilweise begehbbare Ufergelände zwischen der Werdener Brücke und der Fähre Hügel für die erholungssuchende Bevölkerung erschlossen.

Durch diesen Plan wird ein seit vielen Jahren von Essener Bürgern und auch auswärtigen Besuchern - besonders aus den nördlich gelegenen Gemeinden - immer wieder geäußerter Wunsch, die Ruhr- und Seeufer in größerem Umfange zugänglich zu machen, endlich erfüllt. Der im Durchführungsplan festgelegte Wanderweg dient gleichzeitig dazu, den Fußgängerverkehr von der sehr engen Freiherr-vom-Stein-Straße zwischen Hügel und Werden fern zu halten. Die Belastung dieser Straße durch Fahrzeuge und Fußgänger ist untragbar und führte zu einem Fahrverbot auf dieser Straße an Sonn- und Feiertagen und bei Veranstaltungen.

Es ist anzunehmen, daß nach dem Ausbau dieses ersten Abschnittes des Wanderweges ein großer Teil der Fußgänger statt der Freiherr-vom-Stein-Straße den Uferwanderweg benutzen wird.

Aufgrund des
Ratsbeschlusses
vom 15.12.1959
gestrichen.

~~Auf dem Gelände östlich des Zugangsweges zur Hügelfähre ist eine "Fläche zur Errichtung von Bauwerken und Anlagen für Zwecke des Wassersports (z.B.: Bootshäuser, Tribüne, Umkleidehäuser, Zielturm), eines Freizeit- und Jugendheimes sowie von Einstellplätzen" festgelegt. Die Zufahrt zu dem Gelände über die Bahnlinie Werden - Heisingen ist über ein Brückenbauwerk - etwa gegenüber der Auffahrt zum Bahnhof Essen-Hügel - vorgesehen. Die geplante Brücke mit den Auffahrten ist in dem Durchführungsplan nachrichtlich eingetragen.~~

Außer den angeführten Festlegungen ist auch besonders zu erwähnen, daß das Strandbad Baldeney im vorliegenden Durchführungsplan als öffentliches Schwimmbad ausgewiesen ist.

Das gesamte Durchführungsplangebiet ist Außengebiet. Soweit der Plan für die Ausnutzbarkeit der Grundstücke keine Festlegungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938, in Verbindung

mit der örtlichen Baustufenordnung vom 17. 1. 1951/
26. 9. 1951.

Die Aufstellung von Sonderplänen (Höhenpläne) erübrigt sich, da vorhandene Straßen in ihrer Höhenlage nicht verändert werden. Der Wanderweg paßt sich im wesentlichen dem Gelände an und bedarf keiner besonderen Entwässerungseinrichtungen.

III. Maßnahmen zur Bodenordnung und Bebauung

Der vorliegende Durchführungsplan stimmt mit den Zielen des Leitplanes überein.

Es ist beabsichtigt, bei der Bodenordnung - soweit erforderlich- von den in § 14 b (Überführung von Grundflächen des Gemeinbedarfs) und § 14 f (Enteignung) des Aufbaugesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. 4. 1952 genannten Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die der Stadt aus der Verwirklichung des Durchführungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich in nachstehender Höhe ermittelt:

1. Kosten der Bodenordnung	160.000,-- DM
2. Freistellungskosten	--
3. Tiefbaukosten	130.000,-- DM
Gesamtkosten:	<u>290.000,-- DM</u> =====

Essen, den 30. Juni 1958

Liegenschaftsverwaltung


Liegenschaftsdirektor

Stadtplanungsamt


Baudirektor

Tiefbauamt


Baudirektor



Baudezernat


Beigeordneter